

Zürich, den 10. März 2010

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. September 2009 reichten die Gemeinderäte Markus Schwyn (PFZ) und Susi Gut (PFZ) folgende Motion, GR Nr. 2009/422, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, in welcher der «historische Kompromiss», welcher am 22. Mai 1996 vom Gemeinderat verabschiedet wurde und als «Parkierungskonzept» Gültigkeit hat, in ein «Nutzungskonzept» überführt wird.

Insbesondere soll konkret aufgezeigt werden

- wie viele Parkplätze im Jahr 1990 effektiv in der Stadt Zürich vorhanden waren,
- wie die Auflagen des historischen Kompromisses pro Parkierungsanlage erfüllt werden sollen,
- wie viel Parkplätze zu Verfügung gestellt werden, mit welcher erlaubten Parkierungsdauer,
- an welchen städtebaulich empfindlichen Strassen und Plätzen Parkplätze abgebaut werden sollen und wie viel es sein werden,
- wo diese Parkplätze 1:1 vor dem Abbau kompensiert werden,
- wie dieser Abbau die Bedürfnisse des Gewerbes, der Ladengeschäfte und der Besucher noch immer angemessen berücksichtigen und
- wie die freiwerdenden Verkehrsflächen in Fussgänger-, Velo- und Grünbereiche umgestaltet werden.

Der «historische Kompromiss» liegt als «Konzept» vor. Zur Umsetzung muss der Stadtrat dem Gemeinderat eine Vorlage vorlegen. Eine Umsetzung in eigener Regie durch den Stadtrat ist nicht legitim.

Gemäss Art. 90 GeschO GR wird der Stadtrat mit einer Motion verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab, hat er dies innert sechs Monaten seit Einreichung der Motion schriftlich zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt die Entgegennahme der Motion aus folgenden Gründen ab:

Im Rahmen der Behandlung der Volksinitiative «für attraktive Fussgängerzonen (Ergänzung der Gemeindeordnung)» vom 24. Juli 1992 erarbeitete die Verkehrskommission des Gemeinderates den Historischen Kompromiss. Die Volksinitiative wurde hierauf zurückgezogen. Durch den Historischen Kompromiss wurde dem kommunalen Verkehrsplan ein neues Kapitel «Fussgängerbereiche» hinzugefügt mit den Abschnitten «Förderung der Urbanität», «Gewährleistung

der Erreichbarkeit», «Rechtliche Sicherung der Umwandlung von Parkplätzen auf öffentlichem Grund», «Flankierende Massnahmen für Verkehr und Transport», «Gestaltung des öffentlichen Raums» und «Kooperative Planung und Realisierung». Im bereits bestehenden Kapitel «Parkierung» (vgl. Kap. 1.2) nahm der Gemeinderat zwei Präzisierungen vor, welche einerseits die betroffenen Parkplätze genauer definierten und andererseits den Stand der Anzahl Parkplätze (im Jahr 1990) festlegten. Diese Ergänzungen wurden vom Gemeinderat als Teilrevision des Kommunalen Verkehrsplans am 22. Mai 1996 beschlossen. Die Ziele und Vorgaben zur Umsetzung des Historischen Kompromisses sind somit umfassend umschrieben und in genügender Konkretisierung behördenverbindlich geregelt worden.

Im Rahmen der Neufestsetzung des Kommunalen Verkehrsplans wurden die Kapitel «Fussgängerbereiche» und «Parkierung» an je zwei Stellen leicht angepasst. Der Gemeinderat beschloss am 1. Oktober 2003 (GR Nr. 2003/1940) den neuen Kommunalen Verkehrsplan. Das Volk stimmte diesem in einer Referendumsabstimmung am 8. Februar 2004 mit 66 Prozent zu. Am 22. September 2004 genehmigte der Regierungsrat diesen Richtplan (RRB Nr. 1438/2004). Diese von allen zuständigen Instanzen legitimierte Fassung ist bis heute gültig und an ihr orientiert sich die Arbeit der Verwaltung.

Die Formulierungen im Einzelnen sind im Bericht «Der Historische Kompromiss von 1996, Erläuterungen zu Entstehung und Umsetzung» des Tiefbauamtes vom Oktober 2009 dokumentiert (www.stadt-zuerich.ch/parkplatzkompromiss). Darin wird auch beispielhaft anhand des Parkhauses Gessnerallee aufgezeigt, welche Planungsschritte und Bewilligungsverfahren mit den entsprechenden Rechtsmittelmöglichkeiten zu durchlaufen sind, bis ein Parkhaus realisiert und die entsprechende Zahl an Strassenparkplätzen aufgehoben werden kann.

Der Historische Kompromiss ist vom Gemeinderat bzw. vom Volk im Rahmen des kommunalen Verkehrsplans beschlossen worden (Legislative). Zuständig für die Umsetzung des Richtplans sind der Stadtrat bzw. die Verwaltung (Exekutive). Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen planungsrechtlichen Verfahren. Die kompensatorische Aufhebung von Strassenparkplätzen hält sich an die behördenverbindlichen Angaben aus der Richtplanung und erfolgt nach klaren Kriterien im Rahmen der vorhandenen Grundlagen und des jeweilig einzelfallweise zu erstellenden Kompensations-Konzepts. Ein darüber hinausgehendes «Nutzungskonzept» gehört nicht zu den vorgesehenen planungsrechtlichen Verfahren. Zur gleichen Einschätzung sind im Übrigen auch das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (Entscheid vom 7. Dezember 2006, VB. 2006.00422) wie auch das Statthalteramt des Bezirks Zürich (Entscheid vom 25. Juni 2009) gekommen, die die Forderung nach einem «Nutzungskonzept» im Rahmen der aus Kreisen der IG Pelikan stammenden Beschwerden gegen die Aufhebung von vier Strassenparkplätzen bzw. die Umsetzung des Historischen Kompromisses an sich zu beurteilen hatten.

Aus diesen Gründen lehnt der Stadtrat die Entgegennahme der vorliegenden Motion ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy